

**Zusätzliche Bestellbedingungen der RAG Aktiengesellschaft
für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Professoren
bei Vorhaben ohne öffentliche Förderung
ZFE Prof.**

Inhalt

- 1. Aufgaben**
- 2. Organisation der Forschungsarbeiten**
- 3. Anwendung von Zuwendungsbedingungen**
- 4. Ausgabenerstattung**
- 5. Rechnungslegung, Prüfung, Kontoführung und Zahlung**
- 6. Ergebnisse des Vorhabens**
- 7. Geheimhaltungsverpflichtung**
- 8. In Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Erfindungen**
- 9. Berichte über die Ergebnisse des Vorhabens**
- 10. Übertragung von Rechten und Pflichten**
- 11. Schlussbestimmungen**

Zusätzliche Bestellbedingungen der RAG Aktiengesellschaft für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Professoren bei Vorhaben ohne öffentliche Förderung ZFE Prof.

1. Aufgaben

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt unter der im Auftrag wiedergegebenen Kurzbezeichnung die in der Anlage A (nach Art und Umfang) und B (nach Ausgaben) im Einzelnen beschriebene Forschungs- und Entwicklungsaufgabe.
- 1.2 Weitere Forschungsarbeiten können jeweils in schriftlicher Form als Ergänzung zu diesem Vertrag vereinbart werden.
- 1.3 Der Auftragnehmer wird die Forschungsarbeiten in der im Auftrag genannten Frist durchführen.
- 1.4 Erkennt der Auftragnehmer bei Durchführung der Forschungsarbeiten, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, wird er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortführung der Forschungsarbeiten über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen.

2. Organisation der Forschungsarbeiten

Der Auftraggeber wird gegenüber dem Auftragnehmer einen Projektleiter benennen, mit dem sich der Auftragnehmer über die Durchführung der Forschungsarbeiten abstimmt. Der Projektleiter übernimmt die Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Auftragnehmers mit der Tätigkeit anderer Personen, insbesondere auch weiteren Auftragnehmern in demselben Vorhaben. Im Übrigen obliegt die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dem Auftragnehmer.

3. Anwendung von Zuwendungsbedingungen

Das Vorhaben wird allein vom Auftraggeber finanziert. Die Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge [BEFT 75 (Anlage C)] des BMFT finden je-

doch insoweit entsprechende Anwendung, als sie Fragen der Abwicklung des Vorhabens, der Berichterstattung und der Ausgabenachweise betreffen. Sofern dieses Vorhaben oder Folgevorhaben Gegenstand einer Förderung durch einen Zuwendungsgeber wird, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Zuwendungsbestimmungen als für sich verbindlich anerkennen, soweit er davon als Auftragnehmer betroffen ist.

4. Ausgabenerstattung

Der Auftragnehmer führt die Forschungs- und Entwicklungsaufgabe auf Ausgabebasis durch. Erstattungsfähig sind jedoch nur Ausgaben bis zu der in der Bestellung genannten Höhe zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern der Auftragnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird er Leistungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beschaffen.

Die Aufwendungen des Auftragnehmers müssen sich im Rahmen der Vorkalkulation halten. Abweichungen innerhalb der einzelnen Kostenarten sind nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

5. Rechnungslegung, Prüfung, Kontoführung und Zahlung

Der Auftragnehmer wird alle dieses Vorhaben betreffenden Ausgaben, die in seinem Bereich angefallen sind, jeweils auf einer Sonderkostenstelle erfassen.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres eine nach Kostenarten unterteilte Aufstellung über die im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr angefallenen Ausgaben, die in seinem Bereich angefallen sind. Die Rechnungslegung und Zahlung nach Ausgabenachweis erfolgen gemäß Zahlungsplan D.

Alle Unterlagen und Belege über Ausgaben für das Vorhaben wird der Auftragnehmer bis zum Ende des fünften Jahres nach Beendigung des Vorhabens aufbewahren. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die Ausgaben und ihre Ordnungsmäßigkeit anhand der Unterlagen und Belege an Ort und Stelle vom Auftraggeber überprüft werden.

6. Ergebnisse des Vorhabens

- 6.1 Der Auftragnehmer wird eigene, im Zusammenhang mit dem vorliegenden F + E-Vorhaben entstehenden Erfindungen auf den Auftraggeber gegen Erstattung der Schutzrechtskosten übertragen. Er wird ferner dafür Sorge tragen, dass die Erfindungen anderer, über den Auftragnehmer an dem Vorhaben beteiligter Personen auf den Auftraggeber übertragen werden, soweit der Auftragnehmer hierzu rechtlich in der Lage ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierbei unterstützen. Die Übertragung ist durch die Zahlung gemäß Ziffer 4. abgegolten.
- 6.2 Alle im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Werke, d. h. alle vom Auftragnehmer in Klartext oder maschinenlesbarer Form angefertigten Unterlagen gehen mit ihrer Entstehung einschl. der Aufzeichnungsträger in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte zur ausschließlichen und zeitlichen wie räumlich unbeschränkten Nutzung und Verbreitung des Materials. Weitere Zustimmungen seitens des Auftragnehmers oder sonstiger Urheber sind hierfür nicht notwendig. Die Werke brauchen nicht mit einer Urheberbezeichnung oder dem Namen des Auftragnehmers versehen zu werden.
- 6.3 Soweit die Nutzung der Ergebnisse des vorliegenden Auftrages voraussetzt, dass geschützte, dem Auftragnehmer allein zustehende Vortechnologie in Anspruch genommen wird, soll der Auftraggeber berechtigt sein, diese Vortechnologie im Rahmen von Lieferungen und Leistungen beliebiger Dritter zu nutzen, soweit der Auftragnehmer nicht zu handelsüblichen Bedingungen liefern bzw. leisten kann bzw. will.

Der Auftraggeber ist deshalb berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen im Wettbewerb auszuschreiben. Der Auftragnehmer wird in jedem Fall zum Angebot aufgefordert. Der Auftragnehmer wird vor Vergabe eines Auftrages an Dritte gehört. Der Auftragnehmer kann bei Auftragsvergabe an einen Dritten von dem Dritten eine handelsübliche Lizenzgebühr für die Lizenzierung seiner Vortechnologie verlangen.

- 6.4 Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berühren und dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht spätestens mit dem Schlussbericht schriftlich mitgeteilt worden sind, wird der Auftragnehmer weder dem Auftraggeber noch den RAG Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen, noch den an den Auftraggeber liefernden bzw. leistenden Dritten entgegenhalten.

7. Geheimhaltungsverpflichtung

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ergebnisse der Forschungsarbeiten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung auch anderen, über den Auftragnehmer an dem Forschungsvorhaben Beteiligten auferlegen.
- 7.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für vom Auftraggeber erlangte Informationen, sofern diese nicht
- nachweislich insgesamt zum internen Stand der Technik des Auftragnehmers gehören,
 - insgesamt offenkundig vorbenutzt bzw. vorbekannt sind,
 - nachweislich von einem zur Weitergabe der Informationen befugten Dritten stammen, dem die Informationen willentlich vom Auftraggeber zugänglich gemacht worden sind,
 - später nachweislich durch Dritte ohne Zutun des Auftragnehmers offenkundig oder bekannt werden.

8. In Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Erfindungen

Es gilt die Vermutung, dass alle im technischen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Erfindungen des Auftragnehmers auf den Forschungsarbeiten basieren, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach.

9. Berichte über die Ergebnisse des Vorhabens

Der Auftragnehmer wird jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres einen technischen Halbjahresbericht über die im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr ausgeführten Arbeiten vorlegen. Der Auftragnehmer wird ferner dafür Sorge tragen, dass innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung oder Einstellung des Vorhabens ein ausführlicher Schlussbericht vorliegt.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften zu

übertragen. Der Auftraggeber steht dabei dafür ein, dass dem Auftragnehmer aus der Übertragung keine Nachteile erwachsen.

11. Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform.

Der Auftrag tritt mit seiner Bestätigung durch den Auftragnehmer in Kraft und endet mit seiner Erfüllung. Der Auftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Kosten, die aus solchen Verpflichtungen resultieren, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber für das Vorhaben eingegangen wurden.

Nach Beendigung des Auftrages gelten die Bestimmungen für die Ergebnisse des Vorhabens fort und zwar für die geschützten Ergebnisse bis zum Ablauf des letzten unter diesen Vertrag fallenden Schutzrechtes und für die Geheimhaltungsverpflichtung für einen Zeitraum von fünf Jahren.

